

Der Gelddarlehensvertrag, § 488 ff. BGB

Idealtypisch: vollkommen zweiseitig verpflichtender schuldrechtlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag in Form eines Dauerschuldverhältnisses

Darlehensgeber

Hauptleistungspflicht: Überlassung von Geld zum Auszahlungszeitpunkt zur zeitlich begrenzten Nutzung des darin steckenden Wertes.

Nebenpflichten: z.B. Aufklärungs- und Rücksichtnahmepflichten.

Darlehensnehmer

Hauptleistungspflichten:

- den Betrag bei Fälligkeit zurückzahlen und
- den geschuldeten Zins zahlen.

Nebenpflichten: z.B. Sorgfaltspflichten bezüglich des Sicherungsgegenstandes.

Typische Nebenabreden:

- Höhe und Fälligkeit der Verzinsung,
- Bearbeitungsgebühr oder Disagio,
- Auszahlungsform,
- Form der Besicherung.

Für **Verbraucherdarlehensverträge** gelten ergänzend die §§ 491 ff.:

- Der Verbraucher kann bereits vor Vertragsschluss die Überlassung eines Entwurfes verlangen, § 491a Abs. 2.
- (zumindest) Schriftform, mit eigenhändiger Unterschrift durch den Verbraucher, § 492 Abs. 1.
- Der Verbraucherkreditvertrag muss alle zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen etc. sowie den Gesamtbetrag enthalten, § 492 Abs. 1 S. 5.
- Der Verbraucher hat 2 wöchiges Widerrufsrecht, § 495 Abs. 1.
- Eingeschränktes Kündigungsrecht des Unternehmers bei Zahlungsverzug, § 498.
- Fehlen Angaben zum Gesamtbetrag oder der Höhe der Zinsen oder des effektiven Jahreszins, tritt der gesetzliche Zins an die Stelle des vereinbarten Zinssatzes, § 494 Abs. 2 S. 2. Fehlen die Angaben der Kosten, werden diese nicht geschuldet, § 494 Abs. 2 S. 3. Wird ein zu niedriger effektiver Jahreszins angegeben, ermäßigt sich der vereinbarte Zins entsprechend, § 494 Abs. 3.